STADT SCHORTENS
Landkreis Friesland

Bebauungsplan Nr. 1
„Papenmoorland“

frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB)

und

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

30.04.2014

Planungsbüro Diekmann & Mosebach
Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede
Tel.: 04402/911630 - Fax: 04402/911640
e-Mail: info@diekmann-mosebach.de

Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden <u>keine</u> Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landkreis Friesland
   Lindenallee 1
   26441 Jever

2. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
   Geschäftsbereich Aurich
   Eschener Allee 31
   26603 Aurich

3. Landwirtschaftskammer Niedersachsen
   Bezirksstelle Oldenburg-Nord
   Im Dreieck 12
   26127 Oldenburg

4. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
   Theodor-Tantzen-Platz 8
   26122 Oldenburg

5. Polizeiinspektion Wilhelmshaven / Friesland
   Sachgebiet Verkehr
   Mozartstraße 29
   26382 Wilhelmshaven

6. Sielacht Rüstringen
   Geschäftsstelle Wasser- und Bodenverbände
   Anton-Günther-Straße 22
   26441 Jever

Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. NLWKN – Betriebsstelle Brake-Oldenburg
   Abwasserbeseitigung – Gewässerschutz
   Heinestraße 1
   26919 Brake

2. Handwerkskammer Oldenburg
   Theaterwall 32
   26122 Oldenburg

3. Deutsche Bahn AG – DB Immobilien
   Region Nord
   Hammerbrookstraße 44
   20097 Hamburg

4. Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband
   Georgstraße 4
   26919 Brake

5. Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH
   Betastraße 6-8
   85774 Unterföhring

6. Deutsche Telekom Technik GmbH
   Technik Niederlassung Nord
   Ammerländer Heerstraße 138
   26129 Oldenburg

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	NLWKN – Betriebsstelle Brake-Oldenburg Abwasserbeseitigung – Gewässerschutz Heinestraße 1 26919 Brake		
	Zur der oben aufgeführten Planung nimmt der Geschäftsbereich III des NLWKN Betriebsstelle Brake-Oldenburg (Gewässerbewirtschaftung / Flussgebietsmanagement) als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung: Grundwasser: Im Bereich Ihres Plangebietes befinden sich Grundwassermessstellen des gewässerkundlichen Landesdienstes. Bitte beachten Sie, dass die Messstellen nicht überplant werden dürfen und die Erreichbarkeit weiterhin sichergestellt ist. Einen Lageplan unserer Messstellen für Ihr Plangebiet habe ich der Anlage als pdf-Datei beigefügt. Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.		Die Stellungnahme des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.
	Handwerkskammer Oldenburg Theaterwall 32 26122 Oldenburg		
	Für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den vorgenannten Baubauungsplänen bedanken wir uns. Wie den textlichen Festsetzungen bzw. den Begründungsentwürfen der vorgenannten Bebauungspläne zu entnehmen ist, sollen innerhalb der bereits bestehenden Wohnnutzungen die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sein. Damit wird es zukünftig nicht mehr möglich sein, dass sich nicht störende handwerkliche Kleinstunternehmer, die nicht der Versorgung des Gebietes dienen, neu dort niederlassen. So wird es z.B. einem allein oder mit einem Mitarbeiter tätigen Elektromeister künftig nicht mehr erlaubt sein, sich dort im Rahmen seiner Wohnung neu niederzulassen, eine Geschäftsadresse zu unterhalten, von dort aus morgens zur Baustelle und abends zurück zu fahren und anschließend abends einen Schreibtisch zur Abwicklung von		Die Stellungnahme der Handwerkskammer Oldenburg wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der textlichen Festsetzung Nr. 1 handelt es sich bei dem Ausschluss von Betrieben des Beherbergungsgewerbes und sonstiger, nicht störender Gewerbebetriebe um einen redaktionellen Fehler. Ausgeschlossen werden lediglich Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen gem. § 4 (3) Nr. 3-5 BauNVO. Die Entwicklung von Betrieben des Beherbergungsgewerbes und sonstiger nicht störender Gewerbebetriebe gem. § 4 (3) Nr. 1-2 BauNVO ist zulässig. Den nicht störenden handwerklichen Kleinstunternehmern wird somit, wie geplant, die Möglichkeit gegeben, die eigene Wohnung als Standort zu nutzen.

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	Aufträgen zu nutzen. Aus unserer Beratungstätigkeit - insbesondere im Bereich der Existenzgründung - wissen wir, dass der Inhalt derartig enger Regelungen den Betroffenen kaum vermittelt werden kann. Viele Gründerinnen und Gründer im Handwerk beginnen als Kleinstunternehmer und entwickeln sich im Laufe der Zeit zu größeren Betrieben und Arbeitgebern. Eine solche Entwicklung ist jedoch nicht möglich, wenn diesen Betrieben nicht die Möglichkeit gegeben wird, zunächst die eigene Wohnung als kleinen kostengünstigen Standort zu wählen. Wir regen daher an, die Bestimmung zumindest soweit anzupassen, dass nicht störende handwerkliche Kleinstbetriebe sich im WA ansiedeln dürfen. Es wäre denkbar, die Größe z.B. an Hand der Vollzeitkräfte oder der Zahl der Stellplätze für gewerblich genutzte KFZ vorzunehmen. Gern stehen wir Ihnen für Fragen zur Verfügung.		
	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien **Region Nord** **Hammerbrookstraße 44** **20097 Hamburg**		
	Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. a. Verfahren. Gegen die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Papenmoorland“ der Stadt Schortens bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehres auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und KörperschaII, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.). Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaß-		Die Stellungnahme der Deutschen Bahn AG wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	nahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen. Wir bitten um Zusendung des Abwägungsbeschlusses.		
	Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband **Georgstraße 4** **26919 Brake**		
	Wir haben von der o. g. Bauleitplanung Kenntnis genommen. Sofern sichergestellt ist, dass durch das geplante Vorhaben die Versorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut, noch sonst in ihrer Funktion gestört werden, haben wir keine Bedenken. In der anliegenden Planunterlage sind die Versorgungsleitungen des OOWV nicht maßstäblich eingezeichnet. Die genaue Lage der Leitungen wollen Sie sich bitte von unserem Dienststellenleiter Herrn Zimmering von der zuständigen Betriebsstelle in Schoost, Telefon: 044619810211 in der Örtlichkeit angeben lassen.		Die Stellungnahme des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes (OOWV) wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH **Betastraße 6-8** **85774 Unterföhring**		
	Die im Erdreich verlegten Telekommunikationsanlagen der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH sind öffentlichen Zwecken dienende Telekommunikationsanlagen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes (TKG). Sie können bei Arbeiten, die am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der für die Öffentlichkeit wichtige Telekommunikationsdienst der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH erheblich gestört. Beschädigungen an Telekommunikationsanlagen sind nach Maßgabe der §§ 316b und 317 StGB strafbar, und zwar entsprechend §317 StGB auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH zum Schadensersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und dabei insbesondere folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu verhüten.		Die Stellungnahme der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH wird zur Kenntnis genommen. Die nachstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	1. Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggern, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen, besteht immer die Gefahr, dass Telekommunikationsanlagen der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH beschädigt werden. 2. Telekommunikationsanlagen der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH werden nicht nur in oder an öffentlichen Wegen, sondern auch durch private Grundstücke (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke) geführt. Die Kabel liegen gewöhnlich in einer Tiefe von 60 bis 100 cm. Eine abweichende - insbesondere geringere - Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten und dergleichen und aus anderen Gründen möglich. Die Kabel können in Röhren eingezogen, mit Schutzhauben aus Ton, mit Mauersteinen usw. abgedeckt, durch ein Trassenband aus Kunststoff gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein. Röhren, Abdeckungen und Trassenband schützen die Kabel jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Kabeln aufmerksam machen (Warnschutz). Bei Telekommunikationsanlagen mit Fernspeisung, bei denen die Grenzwerte nach VDE 800, Teil 3 überschritten werden, ist bei Beschädigung eine Gefährdung der damit in Berührung kommenden Personen nicht auszuschließen. In den Lageplänen sind derartige Telekommunikationskabel sowohl im Schriftfeld als auch im Kabelquerschnittsbild mit einem Blitzpfeil (-7) gekennzeichnet. Bei einer Beschädigung von Telekommunikationskabeln, die auf dem Außenmantel mit einer lichtwelle (~) gekennzeichnet sind (Glasfaserkabel), ist Vorsicht geboten. Hier kann es beim Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Gefährdung des Auges kommen. 3. Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich der unter Ziffer 1 bezeichneten Art ist deshalb bei der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH festzustellen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle Telekommunikationsanlagen der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH liegen, die durch die Arbeiten gefährdet werden können. Die Anschrift der zuständigen Stelle, die Telekontakte und die Adresse für die Webauskunft können der beiliegenden Anlage entnommen werden. 4. Sind solche Telekommunikationsanlagen vorhanden, so ist die Aufnahme der Arbeiten der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH rechtzeitig vorher schriftlich mitzuteilen (in eiligen Fällen auch		

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	telefonisch vorab), damit - wenn nötig - durch Beauftragte an Ort und Stelle nähere Hinweise über deren Lage gegeben werden können. Die Kontaktdaten können der beil. Anlage entnommen werden. 5. Jede unbeabsichtigte Freilegung von Telekommunikationsanlagen der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH ist der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH unverzüglich und auf dem schnellsten Wege telefonisch zu melden (siehe Pkt. 2 der beil. Anlage). Freigelegte Kabel sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH einzustellen. 6. Bei Erdarbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationsanlagen dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßeisen) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über der Telekommunikationsanlage in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw., zu verwenden, die möglichst waagerecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen oberhalb von Telekommunikationsanlagen nur eingetrieben werden, wenn sie mit einem von der Spitze nicht mehr als 30 cm entfernten fest angebrachten Teller oder Querriegel versehen sind. Da mit Abweichungen der Kabellage oder mit breiteren Kabelkanälen gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm rechts und links der bezeichneten Kabellage zu beachten. Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Kabeln ist grundsätzlich ein solcher Abstand zu wahren, um eine Beschädigung des Kabels ausgeschlossen ist. Ist die Lage oder die Tiefenlage von Kabeln nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss der Verlauf der Kabel durch in vorsichtiger Arbeit herzustellender Querschläge ermittelt werden. 7. In Gräben, in denen Kabel freigelegt worden sind, ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe des Kabelauflagers einzufüllen und festzustampfen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Auflager des Kabels glatt und steinfrei ist. Sodann ist auf das Kabel eine 10 cm hohe Schicht loser, steinfreier Erde aufzubringen und mit Stampfen fortzufahren, und zwar zunächst sehr vorsichtig mittels hölzerner Flachstampfer. Falls sich der Bodenaushub zum Wiedereinfüllen nicht eignet, ist Sand feinkiesig (Größtkorn 6,3 mm) einzubauen. Durch Feststampfen steinigen Bodens unmittelbar über dem Kabel kann dieses		

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	leicht beschädigt werden. 8. Bei der Reinigung von Wasserdurchlässen, um die Kabel herumgeführt sind, sind die Geräte so vorsichtig zu handhaben, dass die Kabel nicht beschädigt werden. 9. Jede Person oder Firma, die Erdarbeiten ausführt, ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden. Insbesondere Hilfskräfte müssen genauestens an- und eingewiesen werden, um der bei Erdarbeiten immer bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Telekommunikationsanlagen zu begegnen. Nur so kann sie verhindern, dass sie zum Schadenersatz herangezogen wird. 10. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf die von diesem verursachten Schäden an Kabeln der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH. Der Beauftragte der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabung durchführenden Firma.		
	Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Nord Ammerländer Heerstraße 138 26129 Oldenburg		
	Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Durch die Änderung des Bebauungsplanes reichen unsere bestehenden Anlagen ev. nicht aus, um die zusätzlichen Wohngebäude an unser Telekommunikationsnetz anzuschließen. Es kann deshalb sein, dass bereits ausgebaute Straßen ggf. wieder aufgebrochen werden müssen. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen beim zuständigen Ressort Produktion Technische		Die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	Anregungen		**Abwägungsvorschläge**
	Infrastruktur Oldenburg, Ammerländer Heerstraße 138, 26129 Oldenburg, Tel. (0441) 2 34 – 65 50, so früh wie möglich, mindestens 6 Wochen vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Wir bitten unsere verspätet abgegebene Stellungnahme zu entschuldigen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen von Bürgern

von folgenden Bürgern wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Hermine Brauner + Sohn
2. Uwe Sies

	Anregungen von Bürgern		Abwägungsvorschläge
	Hermine Brauner + Sohn		
	Es erscheinen Frau Hermine Brauner und ihr Sohn in der hiesigen Dienststelle. Herr Brauner teilt mit, dass das Flurstück147/31 inzwischen geteilt und verkauft wurde. Die aktuellen Flurstücksbezeichnungen sind 147/43 und 147/22. Beide Grundstücke sind inzwischen mit jeweils einem Einfamilienhaus bebaut. Die geplante Wendeanlage an der Lahnstraße überlagert zeichnerisch das neu bebaute Grundstück 147/44. Herr Brauner regt an, den Wendehammer minimal in Richtung Süden zu verlegen, um das Grundstück 147/44 nicht zu schneiden. Des Weiteren erkundigt sich Herr Brauner nach dem Flurstück 153/35. Ihm wurde erläutert, dass sich dieses Flurstück im Besitz der Stadt befindet und dies auch weiterhin so, als Grünfläche, bleiben wird (Anschluss Kanalschacht des Grundstückes 144/2).		Die Hinweise von Frau Hermine Bauer und ihrem Sohn werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt. Die geplante Wendeanlage wird minimal in Richtung Süden verlegt, um das Grundstück 147/44 nicht zu schneiden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Flurstück 153/35 wird nicht als Straßenverkehrsfläche, sondern als öffentliche Grünfläche festgesetzt, da die Erschließung dieses Bereiches durch die Wendeanlage an der Lahnstraße sowie den Margarethenweg bereits gesichert ist.
	Uwe Sies		
	Es erscheint Herr Uwe Sies und erklärt Folgendes: Ich bin Eigentümer der Grundstücke Kreuzweg 109 und 109a. Es handelt sich um ein Grundstück, welches ungeteilt zwei Wohngebäude besitzt. Eines dieser Wohngebäude ist vermietet, in einem wohne ich selbst. Ich spreche mich gegen den geplanten Bau der Straße zwischen meinen Grundstücken sowie gegen die Verbreiterung des Margaretenwegs im unteren Teil aus. Eine Erschließung kann im Norden über die Lahnstraße erfolgen.		Die Stellungnahme von Herrn Uwe Sies wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt, da die geplante öffentliche Verkehrsfläche bereits im Ursprungsplan vorgesehen ist und der Erschließung des Plangebietes dient.
	frühzeitige Bürgerbeteiligung		
	Am 19.03.2014 findet die frühzeitige Bürgerbeteiligung zum o.g. B-Plan in Form einer Bürgerinformationsveranstaltung im Bürgerhaus der Stadt Schortens statt. Um 19 Uhr hatten sich 13 Bürgerinnen und Bürger eingefunden.		Die frühzeitige Bürgerbeteiligung fand am 19.03.2014 statt. Die Anregungen aus der frühzeitigen Bürgerbeteiligung werden zur Kenntnis genommen. Etwaige Fragen wurden hierin geklärt.

	Anregungen von Bürgern		Abwägungsvorschläge
	Ferner sind anwesend Herr Mosebach und Herr Kreischer vom Planungsbüro Diekmann und Mosebach sowie BOAR Kramer und StA Kilian von der Verwaltung. Nach einer kurzen Vorstellung und Begrüßung der Anwesenden durch BOAR Kramer erläutert dieser das Verfahren eines Bauleitplanverfahrens nach BauGB. BOAR Kramer stellt dar, dass es in einem solchen Verfahren gesetzlich festgelegte Punkte gibt, die abgearbeitet werden müssen. Der erste Schritt ist die sogenannte frühzeitige Bürgerbeteiligung, in der die Grundzüge der Planung dargestellt werden. Diese frühzeitige Bürgerbeteiligung findet in diesem Fall in Form einer Bürgerinformationsveranstaltung statt. Alternativ könnte man die frühzeitige Bürgerbeteiligung auch durch einen 2-wöchigen Aushang der Unterlagen im Rathaus stattfinden lassen. Um jedoch mit dem Bürger möglichst früh in die Kommunikation einzusteigen, hat sich die Verwaltung zu dieser Bürgerinformationsveranstaltung entschieden. Gleichzeitig werden in diesem ersten Schritt der Bauleitplanung sonstige Träger öffentlicher Belange (andere Behörden, angrenzende Städte) beteiligt. Bei der frühzeitigen Bürgerbeteiligung haben alle Beteiligten die Möglichkeit ihre Meinung zu äußern und Stellungnahmen abzugeben. Diese Stellungnahmen werden im Anschluss durchgearbeitet, abgewogen und in einen neuen Planentwurf eingearbeitet. Über die Abwägungen entscheiden die politischen Gremien. Im zweiten Schritt erfolgt die öffentliche Bürgerbeteiligung. Der neue Planentwurf hängt dann 4 Wochen im Rathaus aus und die Bürger können sehen, ob die bei der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgegebenen Stellungnahmen in den Plan eingearbeitet wurden. Während dieser 4 Wochen besteht dann wiederum die Möglichkeit Einwände geltend zu machen. Diese Einwände werden dann wiederum abgewogen. Der Planungsausschuss und der Verwaltungsausschuss beraten über die Abwägungen und		

	Anregungen von Bürgern		Abwägungsvorschläge
	schließlich beschließt der Rat den Plan als Satzung, also als Ortsrecht. Im Anschluss an diese Einführung erläutert Herr Mosebach die Grundzüge der Planung und weist darauf hin, dass die frühzeitige Bürgerbeteiligung dazu da ist, Anregungen der Bürger aufzunehmen, in die Planung einzuarbeiten und den politischen Gremien zur Entscheidung vorzulegen. Anwohner des Kreuzwegs 107 und 107a wehren sich vehement gegen die Verbreiterung des Margaretenwegs, da sie auf keinen Fall Grund und Boden von ihrem Grundstück abzugeben bereit sind. Herr Mosebach erwähnt, dass eine Verbreiterung der Straße an dieser Stelle gar nicht geplant sei und somit eine Diskussion über einen eventuellen Verkauf von Teilen des Grundstückes Kreuzweg 107 und 107 a obsolet sei. BOAR Kramer erläutert, dass es sich hier lediglich um planerische Absichten handelt. Es besteht keine Verpflichtung der Eigentümer zum teilweisen Verkauf der Grundstücke. Erst wenn die Eigentümer ihre Grundstücke verkaufen wollen, prüft die Stadt das eventuell bestehende Vorkaufsrecht. Die planerischen Absichten der Stadt in Bezug auf die öffentlichen Verkehrsflächen werden mit Satzungsbeschluss festgelegt, aber erst umgesetzt, wenn die Bürger bereit sind, ihre Grundstücke zu verkaufen. Im Zusammenhang mit der bislang bestehenden Grünfläche an der Oderstraße, erläutert BOAR Kramer, dass die Erschließung des bestehenden Grundstücks 159/105 zukünftig bei Neuschaffung eines zusätzlichen Baugrundstückes überdacht werden muss. Anwohner der Lahnstraße sprechen sich für die Schaffung eines Wendehammers und gegen eine Durchgangsstraße in diesem Bereich aus. Auf Anfrage eines Bürgers, warum der Spielplatz überplant werden soll, weist BOAR Kramer auf die durchgeführte Bürgerumfrage in Bezug auf die Spielplatzflächen in Schortens hin. Ferner erläutert er die Situation um die Kürzung der Haushaltsmittel und weist darauf hin, dass die Verkehrssicherungspflicht durch diese Kürzung nicht mehr eingehalten werden kann, sofern alle Spielplätze im Bestand erhalten blieben. BOAR Kramer erläu-		Der Anregung wird gefolgt. Die Planung wurde so geändert, dass die Erschließung des Grundstücks 159/105 sowie die Erschließung zweier zusätzlicher Baugrundstücke gesichert sind.

	Anregungen von Bürgern		**Abwägungsvorschläge**
	tert, dass das Überplanen der Spielplatzfläche nicht unmittelbar zu einem Abbau des Spielplatzes im Plangebiet Papenmoorland führen muss. Auf die Frage hin, wie im Falle einer Hinterlandbebauung diese Grundstücke zu erreichen seien, erläutert BOAR Kramer, dass die Überwegung privatrechtlich durch eine Grunddienstbarkeit abgesichert werden muss. Ein Bürger merkt an, dass der Parkplatz im Nord-Osten des Plangebietes kaum frequentiert werde. Da dieses Flurstück aber kaum anders nutzbar ist, verbleibt es planerisch bei einem Parkplatz.		